



An den Grossen Rat

19.5386.02

BVD/P195386

Basel, 5. Februar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 2020

Motion Remo Gallacchi und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend „gesamtheitlicher Tram- und Busnetz-Entwicklung“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2019 die nachstehende Motion Remo Gallacchi und Andrea Elisabeth Knellwolf dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Aktuell wird erneut über eine Tramnetzentwicklungsvorlage beraten. Das Tramnetz ist jedoch nur einer der Eckpfeiler des öffentlichen Verkehrs in Basel. Eine zentrale Rolle spielt auch das Busnetz. Eine ganzheitliche Betrachtung müsste zwar auch Verkehrsträger wie Regionalbahn- und Fernverkehr, S-Bahnlinien und öffentlich zugängliche Angebote für individuellen Verkehr (Mobility, Pick-e-Bike, E-Trottis, etc.) in Betracht ziehen, welche nicht (im Wesentlichen) in der Zuständigkeit des Kantons Basel-Stadt liegen. Da diese ausserhalb der Zuständigkeit des Parlaments liegen, kann dieses darüber auch nicht verbindlich beraten und befinden. Hingegen ist nicht einzusehen, warum die Tramnetzentwicklungsvorlagen nicht jeweils auch die Busnetzentwicklung beinhalten.

Namentlich im Licht des Technologiewandels sind die beiden Verkehrsmittel Tram und Bus gesamtheitlich und als sich flexibel zu ergänzendes, einheitliches System zu betrachten. Dies umso mehr, als dass davon ausgegangen werden darf, dass künftig vermehrt oder ausschliesslich schienenungebundene Fahrzeuge die öVAufgaben in unserer Stadt erfüllen und so die Unterscheidung zwischen Bus und Tram künftig an Relevanz verlieren dürfte.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung deshalb, künftig die Tramnetzentwicklung und die Busnetzentwicklung in einer gesamtheitlichen Betrachtung zu behandeln, darzustellen und dem Grossen Rat vorzulegen.

Remo Gallacchi, Andrea Elisabeth Knellwolf“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Tramnetzentwicklung und die Busnetzentwicklung in einer gesamtheitlichen Betrachtung zu behandeln, darzustellen und dem Grossen Rat vorzulegen.

Gemäss § 86 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) wirkt der Grosse Rat an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mit soweit es das Gesetz vorsieht. Ansonsten ist die Planung grundsätzlich eine verfassungsrechtliche Kernaufgabe der Regierung (§ 104 KV). In diesem Sinn legt das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (ÖVG; SG 951.100) ausdrücklich fest, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre ein Programm des öffentlichen Verkehrs – das ÖV-Programm – zur Genehmigung unterbreitet (§ 4 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 lit. a ÖVG). Dieses umfasst unter anderem die Grundzüge der Angebotsplanungen und bezeichnet die vorgesehenen Verkehrsleistungen sowie Infrastrukturmassnahmen für die nächste Planungsperiode. Gemäss § 4^{bis} Abs. 1 ÖVG legt der Regierungsrat dem Grossen Rat zudem einen Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes vor. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung des Ausbaus des Tramstreckennetzes Bericht (§ 4^{bis} Abs. 3 ÖVG).

Die Motion kann, unter anderem auch wegen ihrer Bezugnahme auf den zurzeit im Grossen Rat hängigen neuesten Bericht des Regierungsrates zur Tramnetzentwicklung Basel (GR Nr. 18.1730.01), als Auftrag zur künftigen Anpassung respektive Ergänzung des ÖV-Programms und/oder des Plans über den Ausbau des Tramstreckennetzes verstanden werden. Sie zielt somit auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates, bei welcher der Grosse Rat jedoch von Gesetzes wegen Mitwirkungsrechte hat.

Damit verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder weiteres kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anliegen der Motion

Die Motionäre fordern den Regierungsrat auf, künftig die Tram- und Busnetzentwicklung gesamtheitlich zu betrachten, darzustellen und dem Grossen Rat vorzulegen. Sie begründen diese Forderung mit dem Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum *Stand der Umsetzung Ausbau des Tramstreckennetzes und zur Aktualisierung des Plans zum Tramstreckennetz*, der sich nur auf das Tram beziehe, ohne die Busnetzentwicklung zu berücksichtigen.

2.2 Beurteilung

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass der öffentliche Verkehr gesamtheitlich betrachtet werden muss. Diese übergreifende Planung gibt es entsprechend seit vielen Jahren. Das koordinierende Instrument dafür ist das ÖV-Programm, das der Regierungsrat seit dem Zeitraum 2006–2009 dem Grossen Rat alle vier Jahre zur Genehmigung unterbreitet, wie es das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr (§ 4 ÖVG) vorsieht. Das ÖV-Programm ist eine Übersicht über die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in Basel, in der die Grundzüge des ÖV-Angebots und der Infrastruktur-Planung sowohl für Bus und Tram als auch für S-Bahn, Bahnfern- und Güterverkehr dargelegt werden. Es ist mit demjenigen des Kantons Basel-Landschaft (sog. Genereller Leistungsauftrag für den öffentlichen Verkehr) abgestimmt.

Um frühzeitig ein Maximum an Synergien zwischen der Entwicklung von Tram- und Busangebot sicherzustellen, sind in alle bisherigen Studien zum Tramnetz auch konzeptionelle Überlegungen zum Busnetz eingeflossen. Derzeit ist eine konkrete strategische und auf die Tramnetzentwicklung abgestimmte Busnetzplanung in Erarbeitung. Im ÖV-Programm 2022–2025, das der Regierungsrat voraussichtlich Mitte 2020 in die öffentliche Vernehmlassung geben wird, wird er über seine Planungen zur Tram- und Busnetzentwicklung berichten. Auch das Thema neue Mobilitätsformen wie Sharing-Angebote (Mobility, E-Trottis etc.) und deren Bezug zum öffentlichen Verkehr wird im ÖV-Programm 2022–2025 behandelt.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat legt in seinem ÖV-Programm alle vier Jahre seine gesamtheitlichen Planungen zum öffentlichen Verkehr dar. Das Anliegen der Motion ist also bereits erfüllt, womit die Motion überflüssig ist.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Remo Gallacchi und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend „gesamtheitlicher Tram- und Busnetz-Entwicklung“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin